



## **SPECTARIS-CODE OF CONDUCT // REGELN ZUR EINHALTUNG KARTELLRECHTLICHER REGELN**

### **EINFÜHRUNG**

Der Zusammenschluss von Unternehmen in einem Verband soll einerseits der Interessenwahrnehmung der Verbandsmitglieder nach außen, andererseits dem Austausch und der Kommunikation der Branchenangehörigen untereinander dienen. Hierbei besteht jedoch die Gefahr, dass die Grenze zu einer verbotenen Verhaltensabstimmung der konkurrierenden Unternehmen überschritten wird. Daher ist eine erhöhte Sensibilität der Verbandsmitglieder, die im Wettbewerb miteinander stehen, für kartellrechtlich relevantes Verhalten von großer Bedeutung. Die folgenden Leitlinien und Empfehlungen sollen unsere Mitglieder sensibilisieren. Der SPECTARIS-Vorstand hat diese Leitlinien verabschiedet und beauftragt die Geschäftsstelle, die Einhaltung dieses „Code of Conduct“ zu überprüfen.

### **VERBANDSARBEIT**

Der Verband übt seine Tätigkeit ausschließlich im Rahmen der geltenden Gesetze und Regulierungen aus. Der Verband wird nur solche Veranstaltungen planen, organisieren und durchführen, die zulässige Zwecke verfolgen. Es werden Niederschriften dieser Veranstaltungen angefertigt und für die Mitglieder verfügbar sein. Vom Verband entworfene Selbstverpflichtungen der Mitglieder, etwa zum Verbraucher- oder Umweltschutz, sollen transparent und Dritten zugänglich sein. Veröffentlichte Stellungnahmen, Empfehlungen und Pressemitteilungen sind so zu formulieren, dass sie kein wettbewerbswidriges Verhalten, insbesondere unzulässige Absprachen, unter den Verbandsmitgliedern darstellen, befördern oder andeuten. Der Verband entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder unter Einhaltung seiner kartellrechtlichen Verpflichtung. Die Aufnahmekriterien sollen transparent sein. Hierfür ist ihre verbindliche Fixierung in der Verbandssatzung und beständige Anwendung unerlässlich.

### **VORGABEN FÜR DIE MITGLIEDER**

Verboten sind ausdrückliche Vereinbarungen mit Wettbewerbern und untereinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung oder Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

#### **Wettbewerbsbeschränkend in diesem Sinne sind insbesondere:**

- Austausch, Weitergabe oder Annahme von Informationen, die Rückschlüsse auf das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten einzelner Unternehmen zulassen.
- Kommunikationen über Preise, Verkaufsbedingungen, Margen, Angebote, Produktions- oder Absatzquoten, Kalkulationen, Planungen, Kapazitäten, Marktanteile, Investitionen usw. einzelner Unternehmen.

#### **Erlaubte Inhalte sind:**

- Aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitglieder betreffende Diskussionen sowie Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme.
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten und allgemeine Branchenkennzahlen, Konjunkturdaten und Wirtschaftstrends.
- Kommunikation bezüglich frei zugänglicher Informationen und Daten (z.B. aus Geschäftsberichten) und allgemeiner rechtlicher, gesellschafts- und wirtschaftspolitischer sowie weiterer Rahmenbedingungen.

#### **Folgende Verhaltensweisen sind untersagt:**

- Unfaire Geschäftspraktiken, Druckausübung auf Marktteilnehmer, Verdrängungswettbewerb
- Vereinbarungen mit dem Ziel, Kunden, Lieferanten oder andere Marktteilnehmer teilweise oder vollständig vom Markt auszuschließen (Boycott)
- Vereinbarungen mit dem Ziel, Märkte in irgendeiner Form aufteilen, sei es nach Kunden, Lieferanten, Absatzgebieten, Sparten etc.
- Vertikale Absprachen zwischen Lieferanten und Kunden, sofern dadurch die Freiheit der Gestaltung von Preisen und Geschäftsbedingungen mit Dritten beschränkt oder dies bezweckt wird (Meistbegünstigungsklauseln und Ausschließlichkeitsbindungen wie Gesamtbedarfsdeckungen, Exklusivbelieferungen und Einkaufskooperationen mit Bezugszwang)
- Behinderung potentieller Wettbewerber am Marktzugang
- Wettbewerbswidrige Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen



- Jedes kollektive oder einseitige Verhalten, das starke Marktpositionen missbraucht oder die Erreichung einer Marktmacht oder marktbeherrschenden Stellung mit missbräuchlichen Mitteln zum Ziel hat

**Erlaubte Verhaltensweisen können nach vorheriger kartellrechtlicher Prüfung sein:**

- Zusammenschluss zu Spezialisierungs- und Rationalisierungskartellen, aber nur soweit diese von den Kartellbehörden freigestellt werden
- Kooperationen zur Förderung von Forschung und Entwicklung
- Zusammenschluss für branchenweite Marketingaktivitäten
- Zusammenschluss für branchenweite Qualitätsinitiativen

Alle Verbandsmitglieder haben darauf zu achten, dass keine kartellrechtlich verbotenen Themen bei Verbandszusammenkünften wie Tagungen, Kongressen, Messen, Verbandssitzungen und sonstigen Treffen erörtert werden. Um dem vorzubeugen und die erforderliche Transparenz zu wahren, ist im Vorfeld von Veranstaltungen eine Tagungsordnung zu erstellen und diese den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Zudem sind Sitzungskarten mit den kartellrechtlichen Richtlinien für die Teilnahme an SPECTARIS-Treffen vor Ort auszulegen. Sollte es dennoch zu einer Behandlung der problematischen Inhalte kommen, sind solche Gespräche umgehend abzubrechen und dies zu dokumentieren. Dies gilt ebenso für den Austausch unter einzelnen Mitgliedern neben der Tagesordnung und außerhalb von Verbandszusammenkünften. Denn nicht nur förmliche Vereinbarungen, sondern auch

- abgestimmtes Verhalten,
- informelle Gespräche,
- formlose Gentlemen Agreements,

die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken – auch wenn sie keine bindende Verpflichtung begründen –, sind grundsätzlich verboten. Schon der bloße Anschein solcher Praktiken ist zu vermeiden.

**Darüber hinaus:**

Es wird empfohlen, dass im Ausland tätige Mitglieder sich mit den dort jeweils geltenden Wettbewerbsregeln und Befugnissen der Kartellbehörden vertraut machen.

Mitglieder sollen auch sicherstellen, dass sich alle Mitarbeiter ihres Unternehmens der Bedeutung der Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften bewusst sind und sich dementsprechend verhalten.

Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit von Absprachen oder Verhaltensweisen sollte qualifizierte Rechtsberatung eingeholt werden. Hierbei ist auch der Verband behilflich.

**Marktinformationssysteme, Benchmarking und Branchenstatistiken (im Folgenden: Marktinformationsverfahren) als Teil der Verbandstätigkeit**

Da Marktinformationsverfahren den geschützten Geheimwettbewerb einschränken können, sind hier besondere Vorgaben einzuhalten. Sämtliche Erhebungen im Rahmen von Marktinformationsverfahren wie Informationen über Marktverhältnisse, statistische Daten, neue Produkte, Verbrauchergewohnheiten usw. sind in anonymisierter Form zu erheben und veröffentlichen. Die ausdrückliche oder potentielle Identifikation einzelner Marktteilnehmer oder deren Marktverhalten sowie bestimmter Geschäftsabschlüsse sind verboten. Insbesondere auf Märkten mit wenig Teilnehmern oder wenigen Transaktionen im Erhebungszeitraum ist erhöhte Sensibilität geboten. Daher ist vor der Einführung solcher Marktinformationsverfahren eine Prüfung der jeweiligen Marktgegebenheiten durchzuführen, ob und unter welchen Bedingungen ein Marktinformationsverfahren zulässig ist. Eine verbotene Preisstarrheit aufgrund von Preiszugeständnissen und fehlenden Wettbewerbsanreizen ist hier verstärkt zu befürchten. Daher dürfen keine individuellen Preise, Höchst- oder Tiefstpreise, ermittelt und veröffentlicht werden. Die Ermittlung und Veröffentlichung branchenweiter Durchschnittspreise darf nur nach vorheriger kartellrechtlicher Prüfung erfolgen. Die Gefahr der Kartellrechtswidrigkeit von Marktinformationsverfahren steigt mit der Wettbewerbsrelevanz der erhobenen Daten, also mit deren Aktualität und Detailliertheit.

Stand: Juni 2018

Geprüft durch: Rechtsanwalt Markus von Fuchs, SKW Schwarz Rechtsanwälte, Berlin



## VERBOTE

1. **Niemals** Absprachen, Vereinbarungen treffen, Beschlüsse fassen oder auch nur Gespräche führen (besonders mit einem Konkurrenten) über alles, was wirtschaftlich sensible Themen betrifft, wie z. B. Preise, Zahlungskonditionen und Rechnungsstellungspraktiken, Produktion, Bestände, Umsätze, Kosten, zukünftige Geschäftspläne, Angebote oder Angelegenheiten in Zusammenhang mit einzelnen Lieferanten oder Kunden, Ausschluss oder kollektiven Boykott von Konkurrenten oder Zulieferern.
2. **Niemals** schriftliche Informationen, die nicht öffentlich zugänglich sind, entgegennehmen oder einen mündlichen Austausch von solchen Informationen mit Mitgliedern vereinbaren, die unter Punkt 1 fallen.
3. **Niemals** an Sitzungen ohne schriftliche Tagesordnung bzw. klare Darstellung des Zwecks teilnehmen.
4. **Niemals** an einem Informationsaustausch, über eine Marktstudie oder einem Benchmarking-Projekt teilnehmen, wenn dabei auf Informationen über einzelne Konkurrenten zugegriffen werden kann.
5. **Niemals** ohne Rechtsberatung gemeinsame Verhandlungen, Absatz- oder Einkaufsprojekte durchführen.

## GEBOTE

1. **Bitte** lesen Sie den SPECTARIS-Verhaltenskodex!
2. **Bitte** beteiligen Sie sich an Gesprächen über Politik, Bildung, wissenschaftliche Entwicklungen, aufsichtsrechtliche Themen, von allgemeinem Interessen, allgemeine Branchentrends, nicht auf Einzelunternehmen bezogene (statistische) Marktstudien oder Benchmarking-Projekte, öffentlich verfügbare Informationen oder vergangenheitsbezogene Informationen. Brechen Sie aber solche Gespräche ab und geben Sie Ihre ablehnende Haltung zu Protokoll, wenn jemand Themen anspricht, die auf der Verbotsliste genannt sind.
3. **Bitte** informieren Sie SPECTARIS, wenn Sie mit Entscheidungen nicht einverstanden sind, und bewahren Sie bei solchen Mitteilungen einen Durchschlag für Ihre Akten auf.
4. **Bitte** geben oder schicken Sie wirtschaftlich sensible Informationen, die Sie erhalten haben, zurück. Bewahren Sie keine Kopien davon auf, und erklären Sie schriftlich, dass Sie keine solchen Informationen erhalten möchten.
5. **Bitte** nehmen Sie nur dann an spontanen Treffen teil, wenn Sie wissen, dass sie gemäß Treu und Glauben einem redlichen Zweck oder allein dem geselligen Beisammensein dienen.
6. **Bitte** informieren Sie Ihre Rechtsabteilung und SPECTARIS über sämtliche Versuche der Kontaktaufnahme, die mit dem Ziel erfolgen, nicht öffentlich zugängliche Informationen auszutauschen oder das Verhalten am Markt abzustimmen.
7. **Bitte** Sie SPECTARIS darum, dass ein Rechtsbeistand an jenen Sitzungen teilnimmt, die Ihnen oder Ihrem Unternehmen zweifelhaft erscheinen.